

Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Bestätigung

der gesetzvertretenden Verordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 20. September 2012

Überweisungsvorschlag: - Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 20. September 2012 (KABl. 2012 S. 234) wird gemäß Art. 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 20. September 2012 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund beschlossen. Die gesetzesvertretende Verordnung wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2012 auf Seite 234 veröffentlicht.

II.

Am 20. September 2012 hat die Kirchenleitung im Rahmen der Vereinigung der Ev. Kirchenkreise Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen insgesamt folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost, des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Süd, des Ev. Kirchenkreises Dortmund-West und des Ev. Kirchenkreises Lünen wird entsprechend dem beigefügten Entwurf einer Urkunde gemäß Art. 84 Abs. 2 Kirchenordnung beschlossen.

Gleichzeitig wird die Auflösung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – gemäß § 5 Abs. 5 Verbandsgesetz beschlossen.

2. Die Zusammensetzung des neu zu bildenden Kreissynodalvorstandes wird gemäß § 6 Abs. 1 Kirchenkreisleitungsgesetz genehmigt.
3. Die gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund wird gemäß Art. 144 Abs. 1 Kirchordnung beschlossen und der Landessynode 2012 gemäß Art. 144 Abs. 2 Kirchenordnung zur Bestätigung vorgelegt.

Mit dem durch die anliegende gesetzesvertretende Verordnung aufgehobenen Kirchengesetz vom 9. Oktober 1959 wurden seinerzeit der damalige Kirchenkreis Dortmund in die fünf Kirchenkreise Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen aufgeteilt und die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund gebildet. Mit Notverordnung vom 16. November 1972 sind die §§ 3 bis 13 dieses Gesetzes aufgehoben worden, die die Bildung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund regelten. Gleichzeitig wurden durch Urkunde vom 16. November 1972 die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – gebildet. Mit Urkunde vom 29. November 2001 sind die Kirchenkreise Dortmund-Mitte und Dortmund-Nordost dann zum 1. Januar 2002 zum Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost (zwischenzeitlich Umbenennung in Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost) vereinigt worden.

Um rechtssicher im Rahmen einer einheitlichen Beschlusslage sowohl die Vereinigung der Kirchenkreise als auch die Aufhebung des Verbandes beschließen zu können, hat die Kirchenleitung am 20. September 2012 - im Zusammenhang mit der zum 1. Januar 2014 beschlossenen Vereinigung der durch das Kirchengesetz von 9. Oktober 1959 gebildeten Kir-

chenkreise - dieses Kirchengesetz durch die anliegende gesetzesvertretende Verordnung aufgehoben.

III.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Die Landessynode wird um Bestätigung gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Aufhebung des Kirchengesetzes
über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund
und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund**

Vom 20. September 2012

Auf Grund von Artikel 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 9. Oktober 1959 (KABl. 1960 S. 36) wird aufgehoben.

§ 2

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, 20. September 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Henz

Winterhoff